

**Häufige Fragen und Antworten zu den
Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel gemäß § 21 Landesbeamtengesetz**

Bleibt die aktuelle Ausschreibung der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel gemäß § 21 Landesbeamtengesetz bestehen?

Die aktuell veröffentlichte Ausschreibung bleibt bestehen. Die teilnahmeberechtigten Personen wurden von den Regierungspräsidien bzw. den Staatlichen Schulämtern informiert und sind für die Bewerbung über <https://lehrer-online-bw.de> freigeschaltet.

Die Bewerbungsfrist zum 15. April 2020 bleibt weiterhin bestehen, der Bewerbung ist allerdings zunächst keine dienstliche Beurteilung beizufügen. Über das Vorgehen zur Nachreichung der Dienstbeurteilungen werden entsprechende Hinweise folgen.

Müssen ausgefallene Präsenzveranstaltungen der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel gemäß § 21 Landesbeamtengesetz nachgeholt werden?

Aufgrund der aktuellen Situation konnten/ können Präsenzveranstaltungen (Fachdidaktikmodule, Schulrecht) nicht stattfinden. Sofern die Module nicht zu anderem Zeitpunkt als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, können die Inhalte der betroffenen Module im Rahmen bereits terminierter Präsenzveranstaltungen berücksichtigt werden. Bei damit einhergehenden zeitlichen Ausweitungen der Veranstaltungstage ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungstage die Maximalarbeitszeit der Teilnehmenden (10 Zeitstunden pro Tag, einschließlich Fahrtzeiten) nicht überschreiten und entsprechende Pausenzeiten eingehalten werden. Um die Inhalte aller Module in der verfügbaren Zeit umsetzen zu können, können die bereits etablierten Blended-Learning-Formate ausgeweitet werden.

Müssen in der Konzeption vorgesehene Hospitationen, die aufgrund der Schulschließungen nicht stattfinden können, nachgeholt werden?

Die in der Konzeption vorgesehene Hospitation kann auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Die Hospitation muss vor der Überprüfung durchgeführt sein.

Ändert sich der vorgesehene Prüfungszeitraum bezüglich der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel gemäß § 21 Landesbeamtengesetz?

Nach aktuellem Stand können die Prüfungen wie geplant nach den Sommerferien stattfinden.